

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Linotech GmbH & Co. KG

## I. Geltungsbereich/Allgemeines

1. Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“). Hinweisen des Bestellers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Linotech GmbH & Co. KG (nachfolgend „LINOTECH“) nicht an, solche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt. Diese AGB gelten auch dann, wenn LINOTECH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von LINOTECH maßgebend.
3. Das Angebot von LINOTECH richtet sich ausdrücklich nicht an Verbraucher, sondern ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden „BGB“ genannt); Unternehmer in diesem Sinne sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Diese AGB gelten folglich nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

## II. Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von LINOTECH, gleich ob mündlich, schriftlich oder per E-Mail übermittelt, sind nicht bindend und verpflichten LINOTECH nicht zur Lieferung. Sie sind als Aufforderung an den Besteller zu verstehen, LINOTECH ein Vertragsangebot zu machen.
2. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot an LINOTECH. Sofern sich aus der Bestellung des Bestellers nichts anderes ergibt, ist LINOTECH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen ab Zugang bei LINOTECH anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch Versand der Auftragsbestätigung (schriftlich oder per E-Mail) durch LINOTECH oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden. Weicht die Auftragsbestätigung von LINOTECH von der Bestellung ab, gilt sie als neues freibleibendes Angebot.
3. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung und Lieferzeiten bzw. -fristen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von LINOTECH maßgebend.
4. An allen zu Angeboten und Auftragsbestätigungen von LINOTECH gehörenden Unterlagen behält sich LINOTECH das Alleineigentum und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung von LINOTECH Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind sie auf Verlangen an LINOTECH zurückzugeben.

### **III. Preise und Abrechnung**

1. Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Sie verstehen sich - sofern sich aus der Auftragsbestätigung von LINOTECH nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ab Werk, in Euro (€), ausschließlich Kosten für Verpackung, Versand und Transport sowie ausschließlich der gesetzlicher Umsatzsteuer und bei Exportlieferungen ausschließlich Zoll, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Grundlage sind die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, basierend auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferungs-/Leistungszeit diese Kostenfaktoren, insbesondere betreffend Material, Löhne, Energie, Abgaben, Frachtkosten usw., ändern, ist LINOTECH berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. LINOTECH wird hierbei gestiegene und gesunkene Kosten insgesamt berücksichtigen und die Preisanpassung gegenüber dem Besteller in Textform bekanntgeben. Sobald sich das Entgelt um mehr als 10 % erhöht, ist der Besteller berechtigt, mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Anpassungsmitteilung, spätestens jedoch bis zum Beginn der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung durch LINOTECH, von dem Vertrag zurückzutreten.
3. Die Umsatzsteuer wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Etwaige Erhöhungen des Umsatzsteuersatzes zwischen Bestellung und Lieferung gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Berücksichtigt LINOTECH Änderungswünsche des Bestellers, die dieser nach Vertragsschluss mitteilt, so ist LINOTECH berechtigt, dem Besteller die hierfür entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
5. Bei Gewichts- und/oder Mengenabweichungen, die weder von LINOTECH noch vom Besteller zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die in unserem Werk festgestellt wurde.

### **IV. Zahlung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis bei Lieferung der Ware fällig und ohne Abzug zu zahlen, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. LINOTECH ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt LINOTECH spätestens mit der Auftragsbestätigung.
2. Für Teillieferungen sind angemessene Teilzahlungen zu leisten, die dem Verhältnis zur Gesamtlieferung entsprechen. Die Regelung in vorstehender Ziff. 1 findet entsprechende Anwendung.
3. Der Rechnungsbetrag ist zum Fälligkeitstermin ohne Abzug zu zahlen. Die Gewährung von Skonti bedarf neben einer ausdrücklichen einzelvertraglichen Vereinbarung der weiteren Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind.
4. Zahlungen sind nur dann rechtzeitig erfolgt, wenn LINOTECH über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von LINOTECH angegebenen Konto verfügen kann. Die Nichtzahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Bei Überschreitung einer Zahlungsfrist ist LINOTECH berechtigt, für den Zeitraum des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen. LINOTECH behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens vor.

5. Die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsabschluss schließen lassen, berechtigen zur sofortigen Fälligstellung aller Forderungen von LINOTECH, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Leistet der Besteller in diesen Fällen trotz entsprechender Aufforderung nicht, so ist LINOTECH berechtigt,
  - a) sämtliche LINOTECH aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen,
  - b) von allen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen,
  - c) den vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und gelieferte Ware in Besitz zu nehmen (vgl. Ziff. XI.);
  - d) Sicherheiten gemäß Ziff. V. zu fordern und gestellte Sicherheiten zu verwerten.
6. Zurückbehaltungsrechte oder das Recht zur Aufrechnung stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln dürfen unter den vorstehenden Voraussetzungen nur in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln geltend gemacht werden.

## **V. Sicherheiten**

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LINOTECH berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig zu machen. Weitergehende Ansprüche von LINOTECH bleiben davon unberührt.

## **VI. Lieferstellung**

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag gemäß Auftragsbestätigung festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen die Lieferungen ab Lager in Forst oder einem anderen benannten Lager (EXW), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist LINOTECH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

## **VII. Versand, Gefahrenübergang**

1. Der Besteller hat bei Lieferung ab Werk versandbereit gemeldete Ware unverzüglich zu übernehmen. Andernfalls ist LINOTECH berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder zu lagern. Eine Woche nach Beginn der Lagerung kann die Ware berechnet werden.
2. Für den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung der Ware gilt Folgendes:
  - a) Die Gefahr geht im Falle der Lieferung ab Werk mit Mitteilung der Versandbereitschaft über.
  - b) Im Fall des Versendungskaufs geht die Gefahr spätestens in dem Zeitpunkt über, in dem die Ware von LINOTECH dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird.
  - c) Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr über mit der Ankunft des Fahrzeugs vor der Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem

Fahrzeug zumutbar erreichbar ist. Der Besteller ist verpflichtet, soweit dieses technisch möglich ist, die zum Abladen erforderlichen Gerätschaften oder Mitarbeiter zu stellen.

3. Durch besondere Versandwünsche des Bestellers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen obliegt dem Besteller auf eigene Kosten.

## **VIII. Lieferfristen, Höhere Gewalt und sonstige Hindernisse**

1. Lieferfristen/Lieferzeiten ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien, maßgeblich ist die Auftragsbestätigung von LINOTECH. Vom Besteller genannte Liefertermine und Fixtermine sind unverbindlich, wenn sie nicht von LINOTECH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferfristen/Lieferzeiten durch LINOTECH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen (einschließlich der Beschaffung erforderlichen Materials) zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit/Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit LINOTECH die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Voraussetzung der Einhaltung einer verbindlichen Lieferzeit/Lieferfrist ist ferner die rechtzeitige Erfüllung der vom Besteller übernommenen Vertrags- und Nebenpflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen, ggfs. die Erbringung vereinbarter Sicherheiten, Bereitstellung von Material und Rezepturen. Kommt der Besteller diesen Pflichten nicht rechtzeitig nach, ist LINOTECH - unbeschadet der Rechte aus Verzug – berechtigt, Lieferfristen/Liefertermine entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufes angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben.
3. Die Einhaltung von Lieferzeiten/Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von LINOTECH durch Vorlieferanten. LINOTECH übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Sofern LINOTECH verbindliche Lieferfristen/Lieferzeiten aus Gründen, die LINOTECH nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird LINOTECH den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist/Lieferzeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist/Lieferzeit nicht verfügbar, ist LINOTECH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird LINOTECH unverzüglich erstatten.
4. Alle Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des zumutbaren Einflussbereiches von LINOTECH liegen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar sind und deren Auswirkungen nicht in zumutbarer Weise vermieden werden können, entbinden LINOTECH für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit im Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. Dies gilt ebenfalls für die Vergütungs- bzw. Gegenleistungspflichten des Bestellers. LINOTECH wird den Besteller unverzüglich über solche Ereignisse oder Umstände informieren. LINOTECH ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, eine Ersatzbestellung vorzunehmen oder auf sonstige Weise für Ersatz der Leistung zu sorgen. Das Vorstehende gilt ebenfalls, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für LINOTECH nachhaltig unwirtschaftlich machen oder soweit sie bei den Vorlieferanten von LINOTECH vorliegen.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen bzw. Umständen vermutet, dass es sich um ein Ereignis bzw. Umstand im Sinne dieses Abschnitts VIII.

Abs. 4 handelt: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, (Teil-)Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energieversorgung; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

5. Dauern die Ereignisse bzw. Umstände im Sinne von Abschnitt VIII. Abs. 4 länger als 3 Monate oder ist im Einzelfall ein Festhalten am Vertrag auch vor Ablauf dieses Zeitraums bei Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen für eine der Parteien nicht zumutbar, sind sowohl der Besteller als auch LINOTECH unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, hinsichtlich der von der Störung betroffenen Liefermenge bzw. (Teil-)Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Ein Recht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag besteht lediglich dann, wenn LINOTECH das Leistungshindernis zu vertreten hat und der Besteller kein Interesse an der erbrachten Teilleistung hat. LINOTECH wird den Besteller unverzüglich über solche Ereignisse oder Umstände informieren.
6. Im Übrigen ist der Besteller im Falle eines von uns zu vertretenen Verzuges zur Geltendmachung der Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann berechtigt, wenn eine von ihm nach Fälligkeit gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Sollte LINOTECH während dieser Zeit die Ware an den Besteller abgesandt und insoweit einen Versandnachweis erbracht haben, ist der Besteller nicht berechtigt, Rechte aus Verzug geltend zu machen. Sind Teillieferungen erbracht, kann wegen dieser Teillieferungen der Besteller nicht mehr vom gesamten Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung geltend machen, es sei denn er hat an der erbrachten Teilleistung kein Interesse.

## **IX. Technische Beratung, Schutz des geistigen Eigentums**

1. Soweit LINOTECH Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren sind unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. LINOTECH behält sich für alle von im Rahmen des Auftrags erbrachten Beratungsleistungen, Angebote, Informationen, Empfehlungen und Unterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prospekte, Kataloge, etc.) das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Die ausschließlichen Rechte von LINOTECH erkennt der Besteller an, auch wenn diese nicht urheberrechtlich, markenrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützt sind.
3. Der Besteller ist zur Offenlegung in Gänze oder auszugsweise gegenüber Dritten nicht befugt. Das Verbot der Offenlegung gilt nicht
  - a) gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern des Bestellers, wenn diese den Besteller im Zusammenhang mit unserer Leistung beraten,
  - b) soweit der Besteller aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung verpflichtet ist (in diesem Fall hat der Besteller LINOTECH - soweit dies zulässig ist - unverzüglich in Kenntnis zu setzen) und

- c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich der mit dem Besteller verbundenen Unternehmen), wenn und soweit LINOTECH zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat.
4. Die von LINOTECH angebotenen Produkte, das zugrunde liegende Know-how und geistige Eigentum unterliegen rechtlichem Schutz. Mit Ausnahme von standardisierten Prüfungen zur allgemeinen Qualitätssicherungen sind Reverse Engineering, Zerlegen, Nachbau oder Modifizieren der von LINOTECH gelieferten Produkte und/oder Rezepturen strengstens untersagt.

## **X. Produktbeschaffenheit, Mengen, Muster und Proben, sachgerechte Lagerung**

- 1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die ausdrücklich vertraglich vereinbarte oder in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen von LINOTECH beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen von LINOTECH stellen weder Beschaffenheitsangaben noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.
- 2. Abweichungen von verbindlich vereinbarten Produktangaben sind gestattet, sofern sie lediglich im branchenüblichen Umfang erfolgen, aufgrund eines für LINOTECH unvorhersehbaren Umstandes erforderlich werden und sie nach Abwägung der wechselseitigen Interessen für den Besteller nicht unzumutbar ist.
- 3. Bei Sonderanfertigungen bzw. kundenspezifischen Anfertigungen (Lohncompoundierung), bei denen die Produktion einer konkreten Menge nur ungefähr kalkuliert werden kann, sind Über- und Unterlieferungen von bis zu 10% der Auftragsmenge zulässig und gelten als vertragsgemäß, d.h. LINOTECH ist in diesen Fällen berechtigt, 10 % mehr oder weniger als die ursprünglich vereinbarte Menge zu liefern und der Besteller ist verpflichtet, die Mehr- oder Minderlieferung abzunehmen und zu vergüten.
- 4. Eigenschaften von Mustern oder Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart und bezeichnet worden sind.
- 5. Im Übrigen ist die Ware vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Für die Mängelfreiheit und die Übereinstimmung der Ware mit den vertraglichen Anforderungen sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung festgelegten Anforderungen zu Qualität und Menge maßgebend. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware wird von LINOTECH nur übernommen, wenn und soweit sich dies ausdrücklich aus der Auftragsbestätigung ergibt oder schriftlich vereinbart wird; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Besteller.
- 6. Vertraglich vereinbarte Spezifikationen, Beschaffenheiten und Verwendungszwecke begründen keine Garantie im Sinne des § 443 BGB. Die Übernahme einer solchen Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 7. Soweit nicht anders angegeben beträgt die maximale Lagerzeit für das gelieferte Material 12 (12) Monate nach dem Verlassen des Lagers von LINOTECH, sofern das Produkt originalverpackt, trocken (max. 70% r. F.) und dunkel (nicht direktem Sonnenlicht ausgesetzt) bei einer Temperatur von 5°C bis max. 30°C (Umgebungstemperatur) gelagert wird. Es ist zu beachten, dass sich nach starker Abkühlung des verpackten Materials (z.B. bei Transport) Wasserkondensat bilden

kann. Vor der Verarbeitung sollte sichergestellt werden, dass sich auf dem entpackten Material kein Kondensat befindet. Der Besteller hat in jedem Fall die Hinweise in den technischen Datenblättern zu beachten.

8. LINOTECH übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für den Fall, dass der Besteller das von LINOTECH gelieferte Material durch Zusatzstoffe ergänzt oder anderweitig modifiziert. Dies erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Bestellers. Es obliegt allein dem Besteller, sich von der Sicherheit, der technischen und kommerziellen Nutzbarkeit des modifizierten Materials durch eigene Tests und Analysen sowie ggf. Zertifizierungen durch Dritte zu überzeugen.

## **XI. Eigentumsvorbehalt**

1. LINOTECH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
2. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die gelieferten Waren Eigentum von LINOTECH.
3. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von LINOTECH in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
4. LINOTECH ist berechtigt, die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts auch dann vom Besteller herauszuverlangen, wenn sie noch nicht vom Vertrag zurückgetreten ist. Eine Verarbeitung oder Vermischung nimmt der Besteller für LINOTECH vor, ohne dass hieraus für LINOTECH eine Verbindlichkeit entsteht. Für den Fall der Verarbeitung der von LINOTECH gelieferten Waren durch den Besteller gilt LINOTECH als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Für den Fall der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, sich im Eigentum Dritter befindlicher Sachen, überträgt der Besteller schon jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen auf LINOTECH mit der Maßgabe, dass der Besteller die neue im Alleineigentum oder Miteigentum der LINOTECH stehende Sache für LINOTECH unentgeltlich verwahrt.
5. Der Besteller ist berechtigt, über die Eigentumsvorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die an LINOTECH abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Rechte erlöschen, sobald der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit LINOTECH nicht rechtzeitig nachkommt, die Zahlung einstellt und/ oder in Vermögensverfall gerät. Treten diese Voraussetzungen ein, ist LINOTECH berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts auf Kosten des Bestellers die sofortige einstweilige Herausgabe der gesamten unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.
6. Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen Eigentumsrechte der LINOTECH bestehen, tritt der Besteller schon jetzt im Voraus im Umfang des Eigentumsanteils der LINOTECH an den verkauften Waren zur Sicherung an diese ab. LINOTECH nimmt die Abtretung an. Sofern LINOTECH im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von LINOTECH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Besteller bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit LINOTECH in Höhe der dann noch offenen Forderungen von LINOTECH an diese ab. LINOTECH nimmt die Abtretung an.

7. Auf Verlangen von LINOTECH hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von LINOTECH stehenden Waren und über die an LINOTECH abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
8. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren und gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an die dies annehmende LINOTECH ab.
9. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das (Mit-)Eigentum von LINOTECH hinweisen. Der Besteller ist verpflichtet, LINOTECH einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, LINOTECH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den LINOTECH insofern entstandenen Ausfall. Einen Besitzerwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Sitzwechsel hat der Besteller LINOTECH gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
10. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist LINOTECH auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
11. Soweit die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Bestellers bedarf (z.B. Registrierung), wird der Besteller die zur Begründung und Erhaltung der Rechte der LINOTECH erforderlichen Handlungen vornehmen.
12. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Besteller auf Verlangen von LINOTECH eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann LINOTECH ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

## **XII. Rechte des Bestellers bei Mängeln**

1. LINOTECH haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Besteller bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist LINOTECH hiervon unverzüglich schriftlich oder per E-Mail Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche und Rechte des Bestellers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
2. Der Besteller hat LINOTECH zu gestatten und zu ermöglichen, die als mangelhaft reklamierte Ware zu untersuchen. Unterlässt der Besteller dies schulhaft, bestehen

wegen dieses Mangels keine Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüche des Bestellers.

3. Ist die Ware mangelhaft und hat der Besteller dies LINOTECH gemäß Ziffer 1. ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:
  - a) LINOTECH hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Besteller eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung).
  - b) Das Recht von LINOTECH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. LINOTECH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
  - c) LINOTECH behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Besteller unzumutbar sein, so kann der Besteller entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
  - d) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn LINOTECH nicht ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
  - e) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet LINOTECH nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann LINOTECH vom Besteller die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mängelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
  - f) Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Abschnitt XIII.

3. Die Gewährleistungsfristen sind in Abschnitt XIV. geregelt.

### **XIII. Haftung**

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet LINOTECH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet LINOTECH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenhaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LINOTECH, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von LINOTECH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer XIII. Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden LINOTECH nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
4. Die sich aus Ziffer XIII. Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der

Ware übernommen wurde sowie für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **XIV. Verjährung**

1. Mängel-/Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:
  - a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,
  - b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
  - c) für Ansprüche gegen LINOTECH wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
  - d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - e) im Falle des Rückgriffs des Bestellers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf,
  - f) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

#### **XV. Export, grenzüberschreitende Lieferungen**

1. Grenzüberschreitende Lieferungen in das EU-Ausland und in Drittländer erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorkasse. Eine hiervon abweichende Regelung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch LINOTECH.
2. Zahlungen an LINOTECH haben in der Währung zu erfolgen, die in der Auftragsbestätigung genannt ist.
3. Bei Lieferungen in das Ausland hat der Besteller die Pflicht dafür zu sorgen, dass LINOTECH die für die Umsatzsteuerbefreiung von Lieferungen von Produkten in den jeweiligen Staat erforderlichen belegmäßigen (Ausfuhr-)Nachweise entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften vorliegen. Für den Fall, dass der Besteller die oben genannte Pflicht nicht erfüllt, ist LINOTECH berechtigt, den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz zu berechnen. Um den Transport der gelieferten Produkte ins Ausland nachweisen zu können, hat der Besteller die Pflicht auf Verlangen von LINOTECH eine Bestätigungen gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften auszustellen, dass die liefergegenständlichen Produkte in das Ausland gelangt sind.
4. Lieferungen in das Ausland stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, sich bei den örtlichen Behörden des Landes, in dem er ansässig ist bzw. in das die Lieferung erfolgen soll, zu erkundigen, unter welchen Bedingungen das bestellte Produkt dort eingeführt werden darf; das Produkt muss vom Besteller bei den zuständigen Behörden deklariert und eventuell anfallende Gebühren müssen vom Besteller gezahlt werden. Der Besteller muss bei den örtlichen Behörden die Einfuhr- sowie Nutzungsmöglichkeit der bestellten Produkte oder Dienstleistungen prüfen. Der Besteller ist weiter verpflichtet, sich zu versichern, dass die durch den

Hersteller angegebenen technischen Eigenschaften den gesetzlichen Vorgaben des Landes, in das eingeführt wird, entsprechen.

6. Vor dem Export von Waren durch den Besteller, in welchen von LINOTECH gelieferte Produkte verbaut sind, hat der Besteller alle erforderlichen Exportlizenzen einzuholen und die Produkte weder direkt oder indirekt an Unternehmen, Personen oder Länder zu verkaufen oder weiterzugeben, sofern dies gegen Exportkontrollgesetze oder Verordnungen verstößt.
7. Der Besteller ist nicht berechtigt, Waren zurückzugeben oder Schadensersatz zu verlangen, wenn ihm eine Exportgenehmigung verweigert wird. LINOTECH haftet nicht im Falle einer Gesetzesüberschreitung durch den Besteller. Der Besteller stellt LINOTECH von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen LINOTECH aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den von LINOTECH an den Besteller gelieferten Produkten stehen.
8. Etwaige Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollen setzen Lieferzeiten/Lieferfristen außer Kraft.

## **XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle der LINOTECH, für Zahlung des Bestellers der Sitz von LINOTECH in Forst (Lausitz).
2. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von LINOTECH in Forst (Lausitz). Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. LINOTECH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen LINOTECH und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Linotech GmbH & Co. KG  
Euloer Str. 242  
D-03149 Forst  
Tel: 03562-69857-30  
Fax: 03562-69857-36  
Internet: [www.linotech.de](http://www.linotech.de)  
mail: [info@linotech.de](mailto:info@linotech.de)

Stand 08/2024